

Was ändert sich mit einer eingetragenen Partnerschaft?

Die Partnerschaft eintragen lassen (Art. 2 ff. PartG)	1
Zivilstand und Name (Art. 2 und Art. 12a PartG).....	1
Gemeinsamer Unterhalt und Beistand (Art. 12 f. PartG).....	2
Gemeinsame Wohnung (Art. 14 PartG)	2
Vertretung der Gemeinschaft (Art. 15 PartG)	2
Güterstand – Vermögensrecht (Art. 18 PartG).....	2
Sozialrecht	3
AHV	3
Pensionskasse	3
Erbrecht (Art. 462 ff. ZGB).....	3
Steuern	3

Die Partnerschaft eintragen lassen (Art. 2 ff. PartG)

Ihre Partnerschaft eintragen lassen können zwei Personen, die beide das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, urteilsfähig und gleichgeschlechtlich sind. Sogenannte «Eintragungshindernisse» sind nahe Verwandtschaft und Bigamie: Verwandte in gerader Linie (Eltern – Kinder) und Geschwister und Halbgeschwister sowie bereits verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen können sich nicht eintragen lassen.

Das Gesuch um Eintragung muss persönlich beim Zivilstandsamt an einem der Wohnsitze eingereicht werden. Das Gesuch wird vom Zivilstandsamt geprüft. Dabei gilt das besondere Augenmerk dem Umstand, dass eine der Partnerinnen oder einer der Partner offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so eröffnet das Zivilstandsamt schriftlich den Entscheid, dass die Beurkundung stattfinden kann. Es vereinbart mit den Partnerinnen oder Partnern die Einzelheiten des Vollzugs oder verweist sie an das Zivilstandsamt, welches für die Beurkundung gewählt wurde. Durch die Beurkundung der Willenserklärung und die Unterschrift beider wird die eingetragene Partnerschaft geschlossen.

Zivilstand und Name (Art. 2 und Art. 12a PartG)

Nach der Beurkundung lautet der Zivilstand «in eingetragener Partnerschaft» Der Zivilstand ändert sich, wenn die Partnerschaft durch ein gerichtliches Urteil, Tod oder eine Verschollenerklärung aufgelöst wird, in «in aufgelöster Partnerschaft»

Die Partnerinnen und Partner können ihren Namen behalten oder aber einen ihrer Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen wählen. Sollte die eingetragene Partnerschaft aufgelöst werden, können etwaige Namensänderung jederzeit wieder rückgängig machen.

Namensänderung haben keinen Einfluss auf Kantons- und Gemeindebürgerrecht; die Partner behalten ihre jeweiligen Bürgerrechte.

Gemeinsamer Unterhalt und Beistand (Art. 12 f. PartG)

Eingetragene Partner und eingetragene Partnerinnen schulden einander Beistand und Rücksicht. Mit Beistand ist sowohl finanzielle als auch immaterielle Unterstützung gemeint. Unter Rücksicht wird gegenseitiger Respekt und Loyalität verstanden.

Die Partner sind gemeinsam für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft besorgt. Als gebührend gilt der Lebensstandard, den beide als angemessen empfinden und der ihrem Lebenskonzept und den Finanzen entspricht. Dabei hat jeder der Partner die Gemeinschaft nach seinen Möglichkeiten zu unterstützen. Diese Unterstützung kann in finanzieller Form oder in anderen Leistungen wie Hausarbeit erfolgen. Können sich die Partner darüber nicht einigen, so können sie verlangen, dass das Gericht die Beiträge festlegt.

Gemeinsame Wohnung (Art. 14 PartG)

Wohnen die eingetragenen Partnerinnen und Partner gemeinsam, so gilt ihre Wohnung als gemeinsame Wohnung und ist als solche gesetzlich besonders geschützt. Die partnerschaftliche Wohnung kann nur gemeinsam gekündigt werden (selbst wenn ein Partner sie alleine gemietet hat) und auch die Vermieterin muss eine allfällige Kündigung an beide schicken. Wohnen die Partner in Wohneigentum, das nur einem von beiden gehört, kann die Eigentümerin / der Eigentümer, dieses ohne die Zustimmung des anderen nicht verkaufen.

Vertretung der Gemeinschaft (Art. 15 PartG)

Beide Partner vertreten einzeln die Gemeinschaft und verpflichten diese bei einem Geschäft, welches die laufenden Bedürfnisse der Gemeinschaft befriedigt. Die Partner verpflichten sich gegenüber Dritten für diese Geschäfte persönlich und solidarisch. Das bedeutet, dass der Gläubiger selber entscheiden kann, von welchem Partner er die Schuld einfordert.

Deshalb gilt es auch zu klären, was zu den laufenden Bedürfnissen der Gemeinschaft zählt. Zu den laufenden Bedürfnissen zählen etwa: Wohnkosten, Lebensmittel, Kleider, Pflegeartikel, Medikamente etc. Für die übrigen Bedürfnisse der Gemeinschaft, wie ein Auto oder teure Ferien, können die eingetragenen Partnerinnen und Partner die Gemeinschaft nur vertreten, wenn sie vom anderen, vom Gericht oder vom Gesetz dazu ermächtigt worden sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Interesse der Gemeinschaft keinen Aufschub des Geschäfts duldet und der andere Partner wegen Krankheit, Abwesenheit oder ähnlichen Gründen nicht zustimmen kann.

Güterstand – Vermögensrecht (Art. 18 PartG)

Das Gesetz sieht als Vermögensrecht die Gütertrennung vor. Wie vor dem Eintragen verwalten und nutzen die Partner jeweils ihr eigenes Vermögen und haften für ihre eigenen Schulden nach wie vor selber. Da es in diesem Güterstand keine Errungenschaft und kein Miteigentum gibt, ist bei Auflösung der Partnerschaft keine güterrechtliche Auflösung nötig. Die Partner nehmen zurück, was jeweils ihnen gehört, bereinigen die gegenseitigen Schulden und behalten beide ihr Vermögen.

Mit einem öffentlich beurkundeten Vermögensvertrag können eingetragene Partnerinnen und Partner vereinbaren, dass für ihre eingetragene Partnerschaft im Fall einer Auflösung durch Tod oder durch gerichtliches Urteil die Bestimmungen der Errungenschaftsbeteiligung (der ordentliche Güterstand von Ehepartner) gelten.

Sozialrecht

AHV

Die eingetragene Partnerschaft ist im Sozialversicherungsrecht der Ehe gleichgestellt. Die Altersrente der AHV wird dementsprechend wie bei Ehepaaren begrenzt und die Summe der einzeln ausbezahlten Renten darf 150 % der Maximalrente für Einzelpersonen nicht übersteigen. Sowohl Frauen als auch Männer erhalten eine Hinterlassenenrente, wenn sie Kinder haben

Stirbt ein Partner und die eigenen Kinder oder die Kinder des Partners, welche zu dem Zeitpunkt im gleichen Haushalt leben, sind unter 18 Jahre, erhält der überlebende Partner eine Witwen- oder Witwerrente. Die Witwen- und Witwerrenten werden auch dann ausbezahlt, wenn die Witwen und Witwer bereits im Rentenalter sind und eine AHV-Rente erhalten. Der Zuschlag beträgt 20 % der Rente der Witwen und Witwer. Deshalb bleibt die Rente auch in diesem Fall unter der maximalen Einzelrente von 100 %.

Leistet der erwerbstätige eingetragene Partner den doppelten Mindestbeitrag, so muss der nicht erwerbstätigen Partner keine AHV-Beiträge bezahlen.

Pensionskasse

Der überlebende eingetragene Partner, die überlebende eingetragene Partnerin hat denselben rechtlichen Anspruch wie ein überlebender Ehepartner: Eine Witwen- oder Witwerrente wird ausbezahlt, wenn der überlebende Partner für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder die eingetragene Partnerschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat und der überlebende eingetragene Partner älter als 45 Jahre ist.

Viele Pensionskassen richten auch bei Lebensgemeinschaften von nicht eingetragenen Partnern freiwillig Leistungen im Todesfall aus, welche mit denen von eingetragenen Partnerschaften identisch sind. Die Leistungen und Voraussetzungen dazu sind Reglement der jeweiligen Pensionskasse aufgeführt. Es kann somit sein, dass sich durch die Eintragung keine Änderung ergibt. Trotzdem muss der Pensionskasse die Zivilstandsänderung mitgeteilt werden. So ist diese über das Datum der Zivilstandsänderung informiert. Ab diesem Zeitpunkt werden im Falle einer Auflösung die Pensionskassenguthaben der Partner für das sogenannte «Splitting» verrechnet.

Erbrecht (Art. 462 ff. ZGB)

Eingetragene Partner und Partnerinnen sind, wie Ehepartner, gesetzliche Erben mit einem gesetzlichen Erbteil (Art. 462 ZGB) und entsprechend pflichtteilsgeschützt (Art. 471 Ziff. 3 ZGB).

Liegt kein Testament oder Erbvertrag vor, beträgt der jeweilige gesetzliche Erbteil der eingetragenen Partner, je nachdem ob der verstorbene Partner noch Kinder und / oder Eltern hinterlässt, die Hälfte, drei Viertel oder die ganze Erbschaft .

Hat der verstorbene Partner ein Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen, so hat der überlebende Partner Anrecht auf mindestens den Pflichtteil. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils , hinterlässt der verstorbene Partner Kinder, beträgt der Pflichtteil ein Viertel der Erbschaft, hinterlässt der verstorbene Partner keine Kinder aber Eltern, beträgt er drei Achtel der Erbschaft, in allen anderen Fällen beträgt der Pflichtteil die Hälfte der Erbschaft.

Steuern

Im Kanton Zürich, werden eingetragene Partnerinnen und Partner ab dem Jahr, in dem sie ihre Partnerschaft eintragen lassen, gemeinsam besteuert. Wird die Partnerschaft zum Beispiel im September 2016 eingetragen, so reichen die Partner im 2017 für das ganze 2016 nur noch eine gemeinsame Steuererklärung ein. Die Partner erhalten von der Steuerbehörde für das 2016 eine neue gemeinsame Zahlungsempfehlung auf der evtl. von beiden einzeln bereits für das 2016 getätigte Zahlungen verrechnet werden und eine gemeinsame Steuererklärung für das 2016. Die sogenannte «Heiratsstrafe» variiert von Kanton zu Kanton und

ist dank Zweitverdiener- und Verheiraten-Abzug tiefer als früher, zum Teil ist sogar ein «Heiratsbonus» möglich (je nach Aufteilung des Einkommens auf die Partner und bis Einkommen von ca. CHF 210'000). Auf der Webseite des Finanzdepartements der Stadt Zürich kann die mutmassliche Jahressteuer dank Tabellen berechnet werden. (Link: https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/steuern/natuerliche_personen/eingetragene_partnerschaft.html).

Eingetragene Partner sind im Kanton Zürich von der Erbschaftssteuer befreit.

Wir von **RECHT und RAT** stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.